

# Völkers- und Anzeigebblatt

für

Winnenden und seine Umgegend.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, am Donnerstag und Sonntag, und kostet vierteljährlich 24 fr. — Einrückungsgebühr 1½ fr. die gedruckte Linie, Einsendungen sind an die Druckerei des Völkers- und Anzeigebblattes zu adressiren.

Nr. 40.

Donnerstag den 26. Mai

1859.

## Amtliche Bekanntmachungen.

Das Regierungsblatt Nr. 8 vom 16. Mai 1859 enthält:

Königl. Verordnung, betreffend den Schutz der Vögel.

**W i l h e l m,**

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Vollziehung des Art. 12 des Gesetzes vom 27. Oktober 1855, die Regelung der Jagd betreffend, verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes hinsichtlich des Schutzes der Vögel, wie folgt:

§. 1.

Hinsichtlich der zur Jagd gehörigen Vögel ist durch die bestehenden forst und jagd-polizeilichen Vorschriften und Gebräuche und insbesondere Unsere Verordnung vom 24. Februar 1856, betreffend die Hegezeit des Wildes (Reg.-Bl. S. 28) bereits Vorsehung getroffen, und wird nachträglich zu der letzteren noch festgesetzt, daß die Hegezeit für die Lerchen vom 1. Februar bis 31. August und für die Schnepfen vom 16. April bis 31. August dauert.

§. 2.

In Ansehung der nicht zur Jagd gehörigen, im Freien lebenden Vögel aller Art ist verboten, außerhalb der Hofrathen und Gebäude Vogelnester, Eier oder Nestbrut auszunehmen oder zu zerstören, Vögel zu fangen oder zu erlegen.

§. 3.

Ausnahmsweise kann zum Erlegen oder Fangen von Vögeln außer der Brutzeit obrigkeitliche Ermächtigung ertheilt werden. Diese Ermächtigung wird auf den Antrag des Gemeinderathes von dem Oberamt im Einvernehmen mit dem Forstamt einzelnen gut prädicirten Personen in stets wiederholter Weise für die Dauer eines Kalenderjahres gewährt, nach dessen Ablauf das Gesuch zu erneuern ist.

§. 4.

Die Gemeinderäthe, Oberämter und Forstämter haben hiebei gewissenhaft zu erwägen, ob und in wie weit das Fangen oder Erlegen von Vögeln mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Gegend als Bedürfnis erscheint, und sind verpflichtet, den Umständen und den örtlichen Verhältnissen angemessene Vorschriften zu ertheilen, durch welche die genaue Ueberwachung des Betriebs, die Verhinderung einer unangemessenen Vertilgung der Vögel, die Schonung einzelner Vogelgattungen, deren Erhaltung wünschenswerth erscheint gesichert wird.

§. 5.

Den ermächtigten Vogelfängern oder Vogelschützen ist von dem Oberamt ein gestempeltes Schein zuzustellen, in welchem Namen und Gestaltsbezeichnung des Ermächtigten, der



Bezirk und die Zeitdauer, für welche demselben die Ermächtigung zusteht, und etwaige besondere Vorschriften, die hierbei gegeben wurden, genau enthalten sind. Diesen Schein haben sie, sobald sie von ihrer Befugniß Gebrauch machen, mit sich zu führen. In der Ausübung ihrer Befugnisse dürfen sie nur mit Zustimmung der Eigenthümer deren Grundstücke betreten und auf solche Anstalten für ihre Zwecke errichten.

## §. 6.

Die Polizeibehörden sind befugt, Vögel, welche den bestehenden Vorschriften zuwider gefangen worden sind, wegzunehmen und, soweit dieß geeignet ist, in Freiheit zu setzen. Auch steht ihnen das Recht zu, von Jedem, der Vögel zum öffentlichen Verkauf bringt, die Nachweisung des Erwerbs von einem dazu befugten Vogelfänger zu verlangen. In soweit diese Nachweisung nicht gegeben wird, sind sie berechtigt, den Vogelförderer nach Maaßgabe dieser Bestimmungen (§. 8) zur Strafe zu ziehen und die Vögel, soweit dieß geeignet erscheint, in Freiheit zu setzen.

## §. 7.

Wenn es nach der Ansicht des Gemeinderaths zum Schutz der Feld-, Wald-, oder Obst-Cultur als angemessen erscheint, das Fangen oder Erlegen einzelner bestimmt zu bezeichnender Vogelarten zu verbieten, so bleibt ihm überlassen, ein solches Verbot bei dem Bezirkspolizeiamt zu beantragen. Wird ein solches Verbot erlassen, so ist dies öffentlich bekannt zu machen, und die Uebertretung desselben unterliegt den Strafbestimmungen dieser Verordnung.

## §. 8.

Soweit es sich um Uebertretungen handelt, welche von Schulpflichtigen Kindern begangen wurden liegt deren Bestrafung der Ortschulbehörde ob.

Wenn Andere einer Uebertretung der in den §§. 2—7 dieser Verordnung gegebenen Vorschriften und der einer erteilten Ermächtigung beigefügten besonderen Bestimmungen sich schuldig machen, so werden solche mit Geldbuße von einem bis zehn Gulden oder Arrest von einem bis acht Tagen von dem Oberamt bestraft.

## §. 9.

Das Polizei-, Forst-, Jagd- und Feldschutz-Personal hat über die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu wachen und Uebertretungen unnachlässiglich zur Anzeige zu bringen.

## §. 10.

Die Bestimmungen dieser Verordnung sollen im Frühjahr und Herbst in angemessener Weise zur Kenntniß der Ortsbewohner gebracht, in den Schulen den Schülern erläutert werden; auch ist hierbei den letzteren über den Nutzen der Vögel und die auch gegen sie zu beobachtenden Rücksichten der Menschlichkeit angemessene Belehrung zu erteilen.

## §. 11.

Das Sammeln von Eiern, Vogelnestern, Nestbrut und Vögeln für wissenschaftliche Zwecke unter Entbindung von den Vorschriften dieser Verordnung, ist von der Ermächtigung des Ministeriums des Innern abhängig. Hierbei soll die Art und Weise der Ausübung und der Umfang der erteilten Ermächtigung genau festgestellt werden.

Unsere Ministerien des Innern, des Kirchen- und Schulwesens, sowie der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 7. Mai 1859.

**W i l h e l m.**

Der Minister des Innern:  
L i n d e n.

Der Chef des Departements des Kirchen-  
und Schulwesens:

R ü m e l i n.

Der Finanz-Minister:  
K n a p p.

Auf Befehl des Königs:  
Der Chef des Geheimen-Cabinetts:  
M a u c l e r.



W i n n e n d e n .

## Logis zu vermietthen.

Meine untere Wohnung in der frequen-  
testen Straße am Markt in welcher seit  
Jahren Wirthschaft mit Erfolg betrieben  
wurde, die aber auch für jeden Gewerbsmann,  
der gern am Wandel sein möchte paßt, habe  
ich bis nächst Jakobi zu vermietthen, nach  
Umständen kann es auch kaufweise erworben  
werden.

Johann Christoph Unkel.

W i n n e n d e n .



einen fr. Senf, so-  
wohl offen als in Por-  
cellan und Steintöpfen,  
sowie frischen Kräuter-  
käse empfiehlt billigt

A. Sommer.

## Die Folgen des Geizes.

Aus dem Leben eines Geistlichen.

Die Geizigen sammeln und wissen nicht wer  
es kriegen wird. Ps. 39, 7.

In \*\*\* wohnte ein lediger siebenzig-  
jähriger Pfarrer, dem seine Schwester, welche  
fast eben so alt war, die Haushaltung führte.  
Seine Häuslichkeit hatte derselbe schon frühe  
dadurch erprobt, daß er — was so äußerst  
selten ist — bei seinem Abgang von der Uni-  
versität etliche hundert Gulden, die er von  
seinem, zum Studiren bestimmten Gelde er-  
spart hatte, wieder mit nach Hause zurück-  
brachte. Nach dem Tode seines Vaters be-  
kam er dessen Stelle.

Bei aller Gutmütigkeit seines Charakters  
hing jedoch sein Herz etwas zu stark an dem  
goldenen und silbernen Mammon; daher er  
auch in seinem Leben nie etwas auf Zinsen  
auslieh, aus Furcht, er möchte durch Verarm-  
ung eines Schuldners, oder durch ein Falli-  
ment etwas verlieren. Dagegen wurde jede

baare Einnahme sorgfältig in die Kiste ver-  
schlossen, und so sammelte derselbe ein be-  
trächtliches Vermögen an baarem Gelde.

Kein Einwohner seines Pfarrorts wagte es  
je, diesen seinen Seelsorger um ein Kapital-  
chen, womit er sich aus seiner Noth hätte  
helfen können, anzusprechen. Es war ein-  
mal ort- und landkundig, daß der Pfarrer  
nichts auslieh, und auf diese Weise hatte  
er von Seiten der Kapitaljuchenden gute  
Ruhe.

Zwei Neffen von ihm, welche mehrere  
Jahre das Gymnasium zu \*\*\* besuchten,  
kamen sehr oft zu ihrem Herrn Oheim, weil  
sie bloß drei Viertelstunden von ihm entfernt  
waren.

Beide gingen nun auf die Universität und  
hofften, der Herr Onkel werde ihnen obwohl  
sie es nicht gerade bedürftig waren, beim  
Abschied um so mehr einen kleinen Beitrag  
zum Reisegeld in die Hand drücken, da er  
ohne Familie war; allein sie erhielten von  
ihm nichts Klingendes, wohl aber viele gute  
Wünsche und Ermahnungen zur Sparsamkeit  
wobei er ihnen sein obenerwähntes akademi-  
sches Beispiel zum Muster vorstellte.

Nun kamen in dem französischen Revolu-  
tionskriege die Franzosen auch in dieses Dorf.  
Da war im Pfarrhause große Noth. An drei  
verschiedenen Orten war der lang gesammelte  
Mammon versteckt. Das Silberwerk hatte der  
alte treue Knecht, der schon bei des Vaters  
Zeiten im Pfarrhause diente, gut verborgen,  
und es wäre erhalten worden, wenn es an  
dem zuerst gewählten Orte geblieben wäre.  
Allein die allzuvorsichtige Schwester hielt es  
da nicht sicher genug, und versteckte es an  
einen andern Ort, wo es — den Franzosen  
sogleich in die Hände fiel.

Das Silbergeld, größtentheils in harten  
Thalern bestehend, war, in einen Sack ge-  
bunden, in dem Schornstein aufgehängt. Einer  
der Franzosen stellte sich auf den Heerdstein  
schaute hinauf, sah den Sack hängen, und da  
er diesen mit dem Säbel nicht erreichen konnte  
mußte die Schwester des Pfarrers ihm einen  
Stuhl auf den Heerdstein bringen. Nachdem  
er denselben bestiegen, hieb er eine tüchtige



Deffnung in den Sack, die schönen Thaler rollten bis auf den letzten herunter, wurden von den Gästen sauber auf gelesen, und die Jungfer durfte dabei weiter nichts thun als — zusehen.

Jetzt ging auf den obern Boden, wohin die verzweiflungsvolle Haushälterin die Gäste begleitete. Es wäre aber besser gewesen, wenn sie weggeblieben wäre; denn schon ihre Begleitung und ihre ängstliche Miene war den schlauen Franzosen verdächtig. Diese fanden oben weiter nichts, als einige zerbrochene, alte Stühle, sonstiges hölzernes Geschirr und einen großen Haufen Schutt von Lehm und zerbrochenen Backsteinen. Als die ungebetenen Gäste etlichemal auf und abgegangen waren, und alles mit gleichgültigen Augen angesehen hatten, weil da nichts für sie zu finden war, so stach einer mit seinem Säbel ganz gleichgültig in den Schutthaufen. Der Stich in den Haufen war aber ein Stich in das Herz der Jungfer, und sie that unwillkürlich einen lauten Schrei mit den Worten: da ist ja nichts! gar nichts! Nun erst wurde der Schutthaufen genauer untersucht und es kam ein eisernes Kistchen hervor worin sich das Geld sortirt und in überschriebenen Rollen befand. Die Franzosen verließen mit demselben das Pfarrhaus, und erwiderten das Jammern und Wehklagen der Jungfer mit schadenfrohem Lachen.

Und so war denn in weniger als einer Stunde der sämmtliche Mammon entflohen, an dessen Zusammenbringung eine ganze mühevollte Lebenszeit gearbeitet worden war. Gram und Kummer nagte nun an dem Herzen des Pfarrers und seiner Schwester, und was denselben noch vermehrte, war dieses, daß beide nirgends eine theilnehmende mitleidige Seele fanden, in deren Schoos sie ihren Kummer hätten ausschütten und darin Erleichterung finden können.

Wenn bei dem Verluste zeitliche Güter schon in dieser Welt sich das Herz so leer und elend führt, welch trauriger Zustand mag erst jenseits des Grabes, wohin kein irdischer Reichthum uns nachfolgt den erwarten, der sich hier Schätze sammelt und ist nicht reich in Gott.

### Ein anderes Beispiel.

Aus dem Leben einer alten Frau.

Zu G\*\*\* lebte vor kurzer Zeit eine stille, eingezogene und sehr arbeitsame Wittwe, die sich und ihren einzigen Sohn mit ihrer Händearbeit dürftig ernährte. Diese wurde krank

und einige ihrer Nachbarinnen riefen ihr, da die Krankheit gefährlich zu werden begann, den Arzt zu gebrauchen; sie entschuldigte sich jedoch mit ihrer Armuth und entzog sich auf ihrem Krankenlager die nöthige Pflege und Arznei, obwohl sie einen nicht unbedeutlichen Vorrath Geldes gesammelt und in einem alten Kistchen verborgen hatte. Wie es Geizhalse gewöhnlich machen, so verschwieg auch diese Unglückliche ihrem schon erwachsenen, aber noch unverborgten Sohne den Besitz ihres zusammengescharren Mammons.

Da indeß die Kranke immer schwächer wurde, und der gewisse Tod voranzuziehen war, so hätte man denken sollen, jetzt wenigstens würde sie dem an ihrem Todtenbette händelnden, fast verzweifelnden Sohne die Entdeckung des vorhandenen Vermögens machen. Aber auch hier schwieg sie — sei es, daß sie noch schwer gefesselt von der Sünde des Geizes nicht reden wollte, oder bereits dem Strafgerichte Gottes anheimgefallen, nicht mehr reden konnte. Sie starb, und der Sohn, welcher in der sterbenden Mutter seine einzige Stütze brechen sah, weil er sich in der Welt nicht fortzubringen wußte und ohne Gott in der Welt lebte, ging in der Verzweiflung auf den Dachboden und — erhenkte sich. So hatte der Muttergeiz dem eigenen Kinde den Todesstrick gewunden.

Als man am folgenden Morgen nach Mutter und Sohn sah, fand man beide todt, und bei der darauf folgenden Vermögensuntersuchung fanden sich in einem alten Kistchen über 40.000 Franken, welche die Unglückliche seit vielen Jahren sich und ihrem Kinde abgedarbt und zwecklos auf gehäuft und verborgen hatte, und die sofort unter lachende Erben vertheilt wurden.

Wie schauerlich bewährt sich hier die Wahrheit des apostolischen Ausspruches: „Der Geiz ist eine Wurzel alles Uebels!“ Denn dieses Laster ist sogar im Stande ein Mutterherz hart und eisern zu machen, wie das Erz in der Truhe, so daß es selbst seines eigenen Kindes vergessen kann.

Den Geiz laß ferne von mir sehn,

Die Wurzel alles Bösen.

Von Unruh und Gewissenspein

Kann Reichthum nicht erlösen.

Er nützet mir im Tode nichts,

Und kann am Tage des Gerichts

Nicht meine Seele retten.